

Steuerexpertin Mag. Heike Stark-Sitting, Obfrau Zukunftsplattform Steirische Vereine

Ehrenamt im steuerlichen und rechtlichen Kontext

Vereinsfeste sowie sonstige Veranstaltungen: Versicherungspflicht für freiwillige Helfer?

Um keine bösen Überraschungen zu erleben, sollten Vereine bei der Veranstaltung von Vereinsfesten sowie sonstigen Veranstaltungen für den Bereich der Sozialversicherung einige Richtlinien beachten.

Vereinsmitglieder, Freunde und Familienmitglieder, die bei Vereinsfesten mitarbeiten und für diese Tätigkeit weder ein Entgelt erhalten noch einen Entgeltanspruch haben, unterliegen dann nicht der Sozialversicherungspflicht, wenn solche Einsätze zeitlich sehr eingeschränkt stattfinden. Es können aber nicht nur fix vereinbarte Geldbeträge eine SV-Beitragspflicht auslösen, sondern auch Trinkgelder oder Sachzuwendungen, die die freiwilligen Helfer erhalten. Speisen und Getränke, die während des Vereinsfests von den Helfern konsumiert werden, gelten nicht als schädlicher Sachbezug.

Tipp: Um sich Diskussionen mit den Behörden zu ersparen, sollte mit den freiwilligen Helfern bereits im Vorhinein die Unentgeltlichkeit der Mitarbeit schriftlich vereinbart werden.

Sind die Helfer aufgrund einer beruflichen Tätigkeit krankenversichert, erstreckt sich der Krankenversicherungsschutz auch auf die Tätigkeiten für den Verein. Passiert allerdings bei der unentgeltlichen Mithilfe ein Unfall, besteht kein Unfallversicherungsschutz. Nur bei Unfällen im Rahmen von organisierten Rettungsdiensttätigkeiten (z.B. Freiwillige Feuerwehr) haben die freiwilligen Helfer Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung.

Entgelt für Vereinstätigkeit

Wird für die Tätigkeit im Verein ein Entgelt bezogen, so handelt es sich bei den betroffenen Personen um Dienstnehmer. Sie unterliegen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit der Pflichtversicherung nach dem ASVG und sind rechtzeitig bei der Gebietskrankenkasse anzumelden. Wird die Geringfügigkeitsgrenze (2016: € 415,72 pro Monat) überschritten, besteht voller Versicherungsschutz in der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung. Im Falle einer geringfügigen Beschäftigung liegt lediglich eine Pflichtversicherung in der Unfallversicherung in der Höhe von 1,3% vor.

Detaillierte Aufstellung der Beschäftigungsverhältnisse:

Vereinsfunktionäre

Vereinsfunktionäre üben ihre Tätigkeit in der Regel ehrenamtlich aus. Sie haben kein Dienstverhältnis zum Verein und sind daher aufgrund dieser Tätigkeit nicht bei der Gebietskrankenkasse versichert. Verpflegungs- und Reisekosten, die der Verein im Rahmen der Vereinsrichtlinien gewährt, sind Die Übernahme **ehrenamtlicher Vereinsfunktionen** (wie zB Obmann, Rechnungsprüfer, Kassier) ist für die Existenz eines Vereines von enormer Bedeutung. Da die Erfüllung dieser Funktionen mit zeitaufwendigem und selbstlosem Einsatz verbunden ist, ist es bedeutend, wieviel zumindest steuerfrei abgegolten werden kann. Die Übernahme ehrenamtlicher Vereinsfunktionen (wie z. B. Obmann, Vorstand, Rechnungsprüfer, Kassier) begründet kein Dienstverhältnis, auch wenn laufend (pauschale) Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

Ein **Dienstverhältnis** wird bei einem Funktionär nur bei Vorliegen einer bestimmten Leistungsverpflichtung und Vereinbarung einer festen Arbeitszeit gegeben sein. Eine fixe Arbeitszeit liegt schon dann vor, wenn wenigstens eine wöchentliche Arbeitszeit vereinbart wurde (z.B. 30 Stunden). Eine genauere Definition (z. B. Dienstag bis

Donnerstag von bis) ist zwar durchaus normal, für das Vorliegen eines Dienstverhältnisses aber nicht erforderlich.

Bei einem echten Dienstverhältnis sind eine persönliche Arbeitsverpflichtung sowie eine starke organisatorische Einbindung in den Betrieb des Arbeitgebers gegeben. Geschuldet wird lediglich ein „**Bemühen**“ in Form von zur Verfügung gestellter Arbeitszeit, nicht aber ein „Erfolg“.

Merkmale eines echten Dienstverhältnisses:

- **Dauerschuldverhältnis** (Der Arbeitnehmer schuldet für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer seine **persönliche Arbeitskraft**)
- **Weisungsgebundenheit** (Der Arbeitnehmer muss den Anordnungen des Arbeitgebers Folge leisten)
- **organisatorische Eingliederung** (Kriterien: Vorgabe von Arbeitszeit, Arbeitsort und Arbeitsmittel durch den Auftraggeber + unmittelbare Einbindung der Tätigkeit in betriebliche Abläufe des Arbeitgebers)
- **wirtschaftliche Abhängigkeit des Dienstnehmers**
- **Fehlen des Unternehmerrisikos**

Es **müssen die genannten Merkmale überwiegend vorliegen!**

Zu diesem Bereich zählen auch die **Vigilanten**, weil diese zu einer bestimmten Zeit (Dienstplan), an einem bestimmten Ort (Museum oder sonstiger Kulturbetrieb), eine bestimmte Tätigkeit (Aufsicht, Führung zu erbringen haben).

Zu beachten ist, dass dabei immer die **tatsächlichen Verhältnisse** maßgeblich sind und nicht eine etwaig benannte vertragliche Vereinbarung.

Die **Aufwandsentschädigungen** sind nach Abzug der allenfalls im Schätzungsweg zu ermittelnden Betriebsausgaben bei gewählten FunktionärInnen als **sonstige selbständige Einkünfte** (§ 22 Z 2 EStG 1988) und bei aktive Vereinsmitglieder (keine gewählten FunktionärInnen) als **sonstige Einkünfte** (§ 29 Z 1 oder 3 EStG 1988) zu erfassen.

Nur wenn nun ein **Dienstverhältnis nicht vorliegt**, können der Vereinsfunktionär und andere aktive Vereinsmitglieder, die ihre Tätigkeit nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses durchführen, ohne Nachweis eines Beleges monatlich € 75,- pauschal für **Betriebsausgaben** ansetzen. Es wird daher unterstellt, dass jedem Vereinsfunktionär pro Monat Kosten in Höhe von € 75,- im Zuge seiner

Vereinstätigkeiten anfallen. Wenn nun ein Vereinsfunktionär für mehrere Vereine tätig ist, darf er sich pro Verein € 75,- im Abzug bringen. Natürlich kann der Funktionär auch seinen tatsächlichen Aufwand geltend machen, was aber nur sinnvoll ist, wenn die Ausgaben € 75,- überschreiten. Wichtig ist, dass diese Pauschale nicht bei nichtselbständiger Tätigkeit zusteht. Ebenso ist zu beachten, dass die Pauschale in der jeweiligen Steuererklärung für die gesamten Vereinstätigkeiten nicht als alleiniger Minusposten angesetzt werden kann, um somit andere selbständige oder nichtselbständige Tätigkeiten zu minimieren. Diese Pauschale kann nur bis zur Höhe der Einkünfte bzw. Zuwendungen aus den diversen Vereinstätigkeiten geltend gemacht werden.

Weiters können auch **Fahrt- und Reisekostensätze** als Ausgaben angesetzt werden. Diese Reisekostensätze unterliegen einer besonders günstigen steuerlichen Beurteilung. Sie gelten nicht als steuerpflichtige Einkünfte und müssen somit nicht versteuert werden, wenn sie die vom Kontrollausschuss für die Verwaltung der besonderen Bundes-Sportförderungsmittel veröffentlichten Beträge nicht überschreiten. Als Reise gilt im Gegensatz zum Einkommenssteuerrecht **jede Fortbewegung** ohne Berücksichtigung von Mindestgrenzen. Das heißt, das ebenfalls Fahrten vom Wohnort zum Vereinsbüro (auch im gleichen Ort) als Reise gilt. Zu beachten ist, dass vom Verein Aufzeichnungen über die entsprechenden Reisen geführt werden müssen (z. B. Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen oder Ausstellungsstätten).

Weiters kann man für **Verpflegungskosten** bei einer Tätigkeit bis zu 4 Stunden Kosten in der Höhe von € 13,20, bei Tätigkeiten über 4 Stunden € 26,40 als steuerfrei auszahlbare Beträge ansetzen. Für Fahrtkosten steht der Ersatz der öffentlichen Verkehrsmittel zu, zusätzlich eines Reisekostenausgleiches von € 1,50 bei einer Reise unter 4 Stunden bzw. eines Reisekostenausgleiches von € 3,00 bei einer Reise über 4 Stunden. Stattdessen kann man aber auch 75 % des amtlichen Kilometergeldes (€ 0,32) geltend machen, wenn die Reise nachweislich mit einem eigenem PKW angetreten wurde (Fahrtenbuch oder belegbar durch sonstige Vereinsaufzeichnungen). Dies ist aber nur möglich, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel vorhanden sind oder deren Benützung unzumutbar sind.

Trägt der **Verein** aber nur einen **Teil** der Reisekosten, so darf die für den Verein tätige Person die verbleibenden Kosten als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen. Wird als zusätzliche Betriebsausgabe oder Werbungskosten das amtliche Kilometergeld in der Höhe von € 0,42 angesetzt, so muss dieser Betrag um die steuerfrei ausbezahlten Kosten der 75 % amtlichen Kilometergeldes oder eines öffentlichen Verkehrsmittels sowie eines Reisekostenausgleiches vermindert werden.

Werden die **Kosten vom Verein getragen**, so stehen die steuerfreien Tagesgelder und der Reisekostenausgleich nicht zu.

Die **Berechnung der Zeit** für die Dauer des Taggeldes umfasst die Zeit für die Anreise, Vereinstätigkeit und ebenfalls die Zeit für die Heimreise.

Aufzupassen ist aber, dass diese pauschalen Aufwandsentschädigungen in der Höhe von € 75 sowie die Reisekostensätze zwar von der Einkommensteuer befreit sind nicht aber von der Sozialversicherung. Hinsichtlich der Bemessung der Sozialversicherung muss eine Dienstreise im einkommenssteuerlichen Sinn vorliegen, daher können Reisekosten nur beitragsbefreit ausbezahlt werden, wenn die Reise unter anderem mindestens 3 Stunden dauert und ebenso eine größere Wegstrecke zurückgelegt wird (25 km einfache Wegstrecke).

Infolge der Weisungsungebundenheit wären hier die Funktionäre als Selbständige anzusehen. Zu beachten ist, wenn man hier mit diesen Einkünften den Schwellenwert von € 4.988,64 überschreitet, wird man GSVG-beitragspflichtig.

Pauschale Aufwandsentschädigungen für Sportler dürfen in der Höhe von € 60 pro Tag und € 540 pro Monat steuerfrei als auch sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden, allerdings wurde bei dieser Regelung auf sämtliche andere Vereine vergessen und ist daher nur für diese anzuwenden.

Aufzupassen ist ebenfalls, dass der Umstand, dass Bezüge unter dem Titel Aufwandsentschädigung bzw. Spesenersatz empfangen werden, nicht automatisch

dazu führt, dass derartige Bezüge grundsätzlich von einer Besteuerung ausgenommen sind. Hinsichtlich der Höhe der ausbezahlten Beträge sowie hinsichtlich Art und Inhalt der Gegenleistung sind die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Grundsätzlich können also ebenfalls Rechtsbeziehungen in Form eines Dienstvertrages oder eines **Werkvertrages** bestehen.

Erbringen Vereinsmitglieder oder sonstige dem Verein nahe stehenden Personen sowie Künstler, Trainer und sonstige aktive Vereinsmitglieder Leistungen gegen ein **unangemessen niedriges Entgelt** liegt kein Dienstverhältnis sondern sonstige Einkünfte beim Empfänger vor. Liegt kein unangemessen niedriges Entgelt vor, handelt es sich um **nichtselbständige Einkünfte**.

Im Fall des Vorliegen eines Dienstverhältnisses sind für die Dienstnehmerin bei einer geringfügigen Beschäftigung (€ 415,72/Monat 2016) eine Anmeldung zur Unfallversicherung bei der Gebietskrankenkasse in der Höhe von 1,3 % durchzuführen sowie ein Beitrag an die Mitarbeitervorsorgekasse in der Höhe von 1,53% zu entrichten. Hat der Verein allerdings mehrere geringfügige Beschäftigte **angestellt, welche insgesamt das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze überschreiten (€ 623,58), so muss der Verein anstelle der Unfallversicherung die Dienstgeberabgabe in der Höhe von 17,7 % entrichten. Andernfalls besteht Vollversicherungspflicht und es sind die entsprechenden Beiträge zu entrichten (DG + DN 39,60%).**

Für Ehrenamtliche ein zentrales aber eher unbekanntes Thema sind die verschiedenen **Haftungsproblematiken**.

Vereine sind **juristische Personen**. Daher können sie nur durch ihre Organe handeln. Vereine werden durch jene Personen vertreten, die in den Statuten als Vertretungsbefugte genannt sind.

Wer den Verein nach außen vertritt, muss nach § 4 Abs. 2 lit. h Vereinsgesetz 1951 (BGBl Nr. 233/1951) den Statuten zu entnehmen sein. Nach § 12 Abs. 2 Vereinsgesetz 1951 hat die Vereinsbehörde auf Verlangen jedermann Auskunft über

die Anschrift des Vereines und über dessen nach außen vertretungsbefugte Mitglieder zu erteilen.

Der Verein **haftet** als juristische Person **mit seinem eigenem Vermögen**. Vor allem für Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser selbst und nicht die Vereinsorgane oder Vereinsmitglieder. Beachtenswert ist ebenfalls, dass der Verein auch für Schäden haftet, die ein Mitglied einem anderen in Ausübung einer Vereinstätigkeit zufügt. Selbstverständlich gibt es hier sehr wohl Regressmöglichkeiten bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Somit ist ein ausreichender **Versicherungsschutz** des Vereins für diverse Veranstaltungen und Tätigkeiten unbedingt anzuraten.

Bsp: Ein Kunstverein eröffnet eine neue Ausstellung. Bei einer Kunstinstallation ist diese nicht entsprechend abgesichert und ein schweres Teil bricht herunter und trifft einen Besucher am Kopf. Da der Verein es unterlassen hat, die Kunstinstallation entsprechend zu sichern und zu verankern, haftet der Verein für das Schmerzensgeld vom Besucher.

Auch wenn jemand ehrenamtlich eine Funktion übernimmt, hat er stets die **verwaltungsstrafrechtliche Haftung** mitzubedenken. Bei Nichteinhaltung von Verwaltungsvorschriften werden nämlich wiederum die entsprechenden Vertretungsorgane herangezogen und nicht der Verein. Hier entscheidet die Aufgabenverteilung, welches Organ zur Verantwortung herangezogen wird.

Bsp: Wenn laut Statuten der Obmann des Vereins verpflichtet ist, die vom Verein organisierten Festveranstaltungen entsprechend bei den vorgesehenen Behörden anzuzeigen, würde dieser bei Nichteinhaltung mittels Bescheid persönlich verurteilt, eine bestimmte Strafe zu zahlen.

Hinsichtlich der abgabenrechtlichen Haftung gilt wieder, dass nur **vertretungsbefugte Vereinsorgane** (Mitglieder des Leitungsorgans) für etwaige Abgabenschulden des Vereins. Die Vertreterhaftung nach § 9 BAO besteht für die den vertretenen Abgabepflichtigen treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge **schuldhafter Verletzung** der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht

eingebraucht werden können. Sie trifft jene Personen, die nach den Statuten zur Vertretung nach außen berufen sind. Maßgebend ist nicht, wer tatsächlich die Geschäfte des Vereines führt (wer etwa tatsächlich die Vereinsaufzeichnungen führt), sondern wer dazu nach den Statuten berufen ist.

Beispiel:

Der siebenköpfige Vorstand ist Leitungsorgan eines Vereins und gemäß den Statuten nach außen hin vertretungsbefugt. Der Kassier ist nach der internen Aufteilung mit der Geschäftsführung betraut und daher auch für die Erledigung der steuerlichen Verpflichtungen verantwortlich. Der Kassier kommt seinen Pflichten aber nicht nach, indem er die monatlichen Umsatzsteuervorauszahlungen weder bezahlt noch dem Finanzamt meldet. Der Vereinsobmann und auch dessen Stellvertreter wissen davon, da sie gemeinsam mit dem Kassier für Überweisungen bzw. auf der Umsatzsteuervoranmeldung zeichnungsberechtigt sind und keine unterschrieben habe. Wenn in diesem Falle, weder der Obmann noch dessen Stellvertreter etwas dagegen unternehmen, haften auch sie für die uneinbringlich gewordenen Abgaben.

Conclusio:

Das Ehrenamt ist eines der wichtigsten Stützen im Vereinsleben. Ohne unsere Ehrenamtlichen wäre eine solch ausgeprägte und vielfältige Vereinskultur, wie in Österreich nicht möglich. Trotzdem ist es empfehlenswert, sich vorher genauestens mit etwaigen steuerlichen sowie rechtlichen Konsequenzen auseinanderzusetzen und auch auf eine entsprechende Absicherung des Vereins zu achten.